

Tennisclub „Grün-Weiss“ Gardelegen e.V.

Satzung

- A Allgemeines**
- B Mitgliedschaft**
- C Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- D Vertretung und Verwaltung des Vereins**

A

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Tennisclub „Grün-Weiss“ Gardelegen e.V. Er hat seinen Sitz in Gardelegen, „Am Erlebnisbad“.

Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Altmark-West e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Ziele, Zweck

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Ausübung sowie Pflege des Tennissports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

§ 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V. und kann Mitglied in anderen Organisationen werden, die den Vereinszweck fördern.

B

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 14 Jahre. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

Förderndes Mitglied können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Gruppen werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vereinsvorstand.

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch den Beschluss mit 3/4 Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand die Mitgliedschaft dieses Mitglieds aus wichtigem Grund ruhen lassen. Während dieser Zeit entfallen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Die Mitgliedschaft lebt mit allen Rechten und Pflichten auf, sobald der Grund des Ruhens weggefallen ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Quartalsende anzuzeigen.

Ein Mitglied, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf hierzu der schriftlichen Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- groben unsportlichen Verhaltens,
- unterlassener Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Friststellung von Seiten des Vorstands, Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch persönliche Übergabe vom Vorstand kenntlich zu machen.

Gegen eine Ausschlussentscheidung kann schriftlich binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt von dem Ausschluss unberührt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch gleich welcher Art an das Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 9 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Ziele und Aufgaben verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Vereinsausgaben, die den Aufgaben und Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- sich im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen,
- die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür geltenden Bestimmungen (Hausordnung, Platzordnung, Nutzungsplan) zu nutzen,
- bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen, zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und
- mit Vollendung des 14. Lebensjahres an der Wahl des Vorstands teilzunehmen, Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden, wenn die Satzung für ein Amt nicht ausdrücklich ein anderes Alter festlegt.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- das sportliche und gesellschaftliche Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- sich nach der Satzung und den weiteren Beschlüssen und Ordnungen des Vereins zu verhalten,
- zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft,
- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln; jedes Vereinsmitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums ersatzpflichtig gemacht werden,
- die Aufnahmegebühr bzw. Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten; die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden in der Beitragsordnung bestimmt,
- Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Wohnortwechsel) mitzuteilen,
- sich an den angesetzten Arbeitseinsätzen des Vereins zu beteiligen und die festgelegten Arbeitsstunden abzuleisten bzw. finanziell abzugelten.

D

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Schatzmeister bzw. Kassenwart
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- und weiteren 1-2 Beisitzern

Verschiedene Vorstandsämter können bei nicht konkurrierenden Ämtern in einer Person vereinigt werden. Unterschriftsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Ordnung zugewiesen sind. Zur Erfüllung seiner Aufgaben und für einen geordneten Geschäftsablauf werden vom Vorstand Ordnungen erlassen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltplans, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschluss von Mitgliedern

Wahl des Vorstands:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben im Einzelnen folgende Aufgaben:

- a) der 1. Vorsitzende:
(in Zusammenhang mit seinem Stellvertreter; der Vorstand)
 - vertritt den Verein nach innen und außen und regelt das Verhältnis und die sportliche Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander und zum Verein
- b) der 2. Vorsitzende
 - vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Belangen und leitet mit ihm den Verein
- c) der Schatzmeister bzw. Kassenwart
 - verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins, sorgt für die Einziehung der Mitgliederbeiträge, ist für den Bestand des Vereinsvermögens verantwortlich und weist alle finanziellen Ausgaben des Vereins mit entsprechenden Belegen nach

- er entscheidet eigenverantwortlich über Ausgaben bis 250,00 Euro, über diese Summe hinaus ist die Zustimmung des 1. Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall des 2. Vorsitzenden erforderlich
- d) der Sportwart
- organisiert den Spielbetrieb in umfassenden Sinne unter besonderer Beachtung der sportlichen Höhepunkte
- e) der Jugendwart
- fördert die sportliche Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen, betreut sie und vertritt ihre Interessen im Vorstand

§ 15 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei 3/4 der gewählten Vorstandsmitglieder. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Beschlüsse sind zu protokollieren. Zu Vorstandssitzungen, auf denen Ordnungen beschlossen werden sollen, ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Eine Ordnung ist beschlossen, wenn mindestens 67% der anwesenden Vorstandsmitglieder dafür stimmen.

§ 16 Mitgliederversammlung und deren Einberufung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Stimmrecht haben Mitglieder, die das 14. Lebensjahr erreicht haben.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über etwaige Vereinsauflösung,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder gesetzlichen Regelungen ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch persönliche Einladung oder öffentliche Einladung über Regionalzeitungen einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dieses ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor der angesetzten Versammlung schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn über die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne die Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlussfassung:

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst,
- Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins (einschließlich der Bücher und Belege) mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem geschäftsführenden Vorstand Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Vereinsfinanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- Beiträge, Gebühren und Umlagen der Mitglieder,
- Spendeneinnahmen,
- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- Zuschüsse des Kreissportbundes, Landes, Bundes, Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
- Zuwendung Dritter.

Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden von den Mitgliedern einmalige Aufnahmegebühren und jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.

Falls die Wirtschaftlage des Vereins es erfordert oder wenn zur Bewältigung besonderer Aufgaben außergewöhnliche finanzielle Aufwendungen erforderlich werden, können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über Art, Höhe und Zahlungsmodalitäten der Beiträge, Gebühren und Umlagen, die in der Beitragsordnung als Bestandteil der Satzung geregelt sind.

Start- und Organisationsgebühren werden vom Verein nur getragen, wenn der Start im Auftrag und Interesse des Vereins erfolgt und die Höchstsätze des TVSA sowie des DTB nicht überzogen werden.

Alle vom Verein eingesetzten Übungsleiter erhalten eine Übungsleiterentschädigung, die vom Verein getragen wird und die der Kreissportbund bezuschusst.

Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind aufzeichnungspflichtig im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung der ordnungsgemäßen Buchführung. Die Einsicht in die Buchführung haben nur Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer 4-wöchigen Frist einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung bedarf es einer 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt schriftlich zu übersenden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten zu jeweils 50 von Hundert an den Kreissportbund Altmark-West e.V. Salzwedel und an den Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.

Gardelegen, den 30.12.2016

Der Vorstand

Carsten Birner

Thomas Goldenberg

André Hackbart